

Stellungnahmen von Bürgern im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB			
Name, Anschrift	Stellungnahme vom	Anregung	
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen von Bürgern eingegangen			
Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB			
TÖB	Stellungnahme vom		
Landratsamt Alb-Donau-Kreis	01.06.2023	<p>Bildung und Nachhaltigkeit</p> <p>Freiflächen-PV-Anlagen sind ein wichtiger Baustein, den Anteil erzeugten Stromes durch erneuerbarer Energien bis 2035 auf 100% auszubauen. Bisher hatte die Sicherung der Freiräume und natürlichen Ressourcen für die landwirtschaftliche Produktion in Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten die Anlage von Solarparks ausgeschlossen = Nutzungskonflikte.</p> <p>Der Ausbau der Solar-Freiflächenanlagen ist umwelt- und raumverträglich zu gestalten, um einen positiven Beitrag zu Klimaschutz, Biodiversität, Natur- und Umweltschutz sowie der ländlichen Entwicklung zu leisten. Raumordnung und Regionalplanung müssen sich der neuen Ausgangslage zur Vermeidung von Nutzungskonflikten (Landwirtschaft; Umwelt- und Naturschutz; Biodiversität) anpassen.</p> <p>Daher sollte die energetische Seite der Energiebedarfe und –potenziale der erneuerbaren Energien (hier: Sonne) mit den räumlichen und standörtlichen Potenzialen verknüpft werden. Flächenkonkurrenz ist in eine umweltverträgliche Standortsteuerung umzuwandeln.</p> <p>Parallel zur Ausweisung von PV-Freiflächenanlagen sollte die Gemeinde das Dachflächen-Solarpotenzial nutzen und durch attraktive Förderprogramme Anreize schaffen. Der Solaratlas des Landesamts für Umwelt (LUBW) bietet erste Anhaltspunkte bezüglich Solarpotenzial auf Dachflächen - Energieatlas (energieatlas-bw.de).</p>	

		<p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bei Markbronn-Dietingen geschaffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Forst Im Osten an die geplante Flächennutzungsplanänderung grenzt Wald an. Bei weiteren Planungsschritten muss auf den gesetzlich geforderten Waldabstand (§ 4 Abs. 3 LBO) geachtet werden.</p> <p>Naturschutz Da, wie im Umweltbericht korrekt dargestellt, Verbotstatbestände gegenüber geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht auszuschließen sind (S. 4, Umweltbericht), ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung und evtl. geeignete CEF-Maßnahmen auf Ebene der Bebauungsplanung durchzuführen.</p> <p>Boden- und Grundwasserschutz Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes ist eine Bewertung des Schutzguts Boden nach der ÖKVO durchzuführen. Auf dieser Grundlage sind die einzelnen Bodenfunktionen wie natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für natürliche Vegetation zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Gewässer Es gibt keine Einwendungen im Bereich „oberirdische Gewässer“.</p>	
Regierungspräsidium Freiburg	15.05.2023	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Unter-</p>	

		<p>grund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Photovoltaik - Freiflächenanlage Markbronn" hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 22-04858 vom 14.11.2022 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse, die von Lössführender Fließerde und Holozänen Abschwemmassen überlagert werden. Im tieferen Untergrund stehen die Gesteine des Oberen Juras an. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Lössführenden Fließerde ist zu rechnen. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmassen ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl</p>	
--	--	---	--

		<p>und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrbbw.de/">https://maps.lgrbbw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrb-wissen.lgrb3bw.de">https://lgrb-wissen.lgrb3bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Was-</p>	
--	--	---	--

		<p>serschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
Regionalverband Donau-Iller	22.05.2023	Der Regionalplan Donau-Iller wird derzeit gesamt fortgeschrieben. Die plangegegenständliche Fläche liegt gemäß PS B I 6 G (5) des Regionalplanelntwurfs innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Dieses steht dem Vorhaben nicht entgegen.	
RP Tübingen	31.05.2023	<p>Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Keine weiteren Anregungen.</p> <p>Belange des Klimaschutzes Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem</p>	

		<p>Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen werden die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs.1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach § 10 Abs.1 S. 2 KlimaG BW erfolgt bis zum Jahr 2030 eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß der Klima-Rangfolge nach § 3 Abs.1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen sind energiebedingt. § 3 Abs.1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen</p>	
--	--	--	--

		<p>Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>Das geplante Vorhaben trägt zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (<a href="mailto:StEWK@rpt.bwl.de">StEWK@rpt.bwl.de</a>) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
<p><u>Ohne Einwendungen:</u> Vermögen und Bau BW Terranets bw Netze BW IHK Ulm Handwerkskammer Ulm Stadt Laupheim Stadt Blaubeuren SWU Stadt Ehingen Deutsche Bahn Eisenbahn Bundesamt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>			